

Matrikelnummer: _____

Vorbemerkungen:

- T/S = Tuor/Schnyder/Schmid/Jungo, 14. A. Die Zahlen referenzieren Seiten.
- Punkte für das Aufführen der einschlägigen Gesetzesnormen werden nur gutgeschrieben, falls die Bestimmung vollständig (d.h. so wie in dieser Lösungsskizze) wiedergegeben wird.

Bsp: Wird „Art. 603 i.V.m. Art. 604 ZGB (0.5 P.)“ gefordert, so ergibt „Art. 603 ZGB“ noch keinen Punkt. Bei „Art. 603 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 604 ZGB“ erhält den Punkt dagegen, wer entweder „Art. 603 Abs. 1 ZGB“ oder „Art. 604 ZGB“ nennt.

Frage 1: Wie sind die im zitierten Ausschnitt aus der letztwilligen Verfügung des Edgar Eggenberg vom 4. Februar 2005 enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.

Qualifikation der Anordnungen der letztwilligen Verfügung vom 4. Februar 2005	Maximale P.	Erzielt
1. Satz: T/S, 819 ff. - Bei der Anordnung von Edgar E., die Kinder würden auf den Pflichtteil gesetzt und die dadurch frei werdende, verfügbare Quote falle der Frau zusätzlich zu ihrem Erbteil zu, handelt es sich um eine <i>Pflichtteilssetzung</i> der Nachkommen (1 P.); Art. 470 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). Die Zuweisung der verfügbaren Quote an die Ehefrau stellt eine <i>Erbeinsetzung</i> dar (0.5 P.); Art. 483 ZGB (0.5 P.). Begründung: Wer sog. Pflichtteilserven hinterlässt, kann bis zur Höhe von deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen (0.5 P.). Der Ehefrau wird die dadurch frei werdende verfügbare Quote am Nachlass zugewendet, was als Erbeinsetzung zu qualifizieren ist. Bei einer Erbeinsetzung wird der Nachlass insgesamt oder zu einem Bruchteil – total oder quotal – einer oder mehreren Personen zugewendet (1 P.).	4	
2. Satz: T/S, 866 ff. - In der Anordnung, dass die Ehefrau "darüber hinaus vorweg" das Bild "Berglandschaft" von Max Clément erhalten solle, ist ein <i>Voraus-</i> (0.5 P.) <i>-vermächtnis</i> (0.5 P.) zu erblicken; Art. 486 Abs. 3 ZGB (0.5 P.). Begründung: Der Erbin soll das Bild, also eine bestimmte Sache, zusätzlich über ihren Erbteil hinaus – als Begünstigung – erhalten (0.5 P.). Eine – nach Art. 608 Abs. 3 bzw. Art. 522 Abs. 2 ZGB an sich zu vermutende – Teilungsvorschrift liegt deshalb nicht vor (0.5 P.).	2.5	
3. Satz: T/S, 866 ff. - Beim Erlass der Darlehensschuld gegenüber der Tochter Petra auf den Todestag hin handelt es sich um ein <i>Liberations- oder Befreiungs-</i> (0.5 P.) <i>-vermächtnis</i> (0.5 P.); Art. 484 Abs. 2 ZGB (0.5 P.). Begründung: Die Tochter wird von der Schuldpflicht gegenüber dem Erblasser befreit, es handelt sich mithin um einen erbrechtlichen Schulderlass (1 P.).	2.5	
4. Satz: T/S, 866 ff. - Die Anordnung, dass das Urgrosskind Ursina entweder zehntausend Franken auf einmal oder bis zur Volljährigkeit hundert Franken im Monat erhalten solle, stellt ein <i>Wahl-</i> (0.5 P.) <i>-vermächtnis</i> (0.5 P.) dar; Art. 484 ZGB (0.5 P.). Begründung: Ein Wahlvermächtnis liegt vor, weil das Urgrosskind entweder den einen oder den anderen Vermögensvorteil erhalten soll (1 P.). Dieses Wahlrecht ist mit Blick auf die <i>materielle Höchstpersönlichkeit</i> unproblematisch, denn es wird direkt durch den Willen des Erblassers selbst begründet (1 P.). Da der Erblasser nicht angeordnet hat, wem die Wahlbefugnis zustehen soll, sind es die <i>Erben als Schuldner</i>, welche die konkrete Schuldpflicht bestimmen dürfen (1 P.); Art. 72 OR analog (0.5 P.).	5	

5. Satz: T/S, 866 ff. - Weiter wird angeordnet, dass fünf Namenaktien der Jungfraubahn Holding AG an Gustav Gottlieb Gerber gehen sollen. Diese Anordnung ist als <i>Vermächtnis (1 P.)</i> zu qualifizieren; Art. 484 ZGB (0.5 P.). Begründung: Das Vermächtnis hat bestimmte Sachen oder Werte zum Gegenstand, darunter fallen auch Namenaktien (1 P.).	2.5	
6. Satz: T/S, 866 ff. - Bei der Anordnung, dass von den Tagesfreikarten, die es für jede Namenaktie jedes Jahr gibt, jeweils zwei der Gemeinde Guggisberg zu übergeben sind, handelt es sich um ein <i>Unter- (0.5 P.) -vermächtnis (0.5 P.)</i>; Art. 484 Abs. 2 ZGB (0.5 P.). Die Anordnung an die Gemeinde, die Tageskarten ortsansässigen Rentnern zur Verfügung zu stellen, stellt eine <i>Auflage</i> dar (1 P.); Art. 482 ZGB (0.5 P.). Begründung: Gustav Gottlieb Gerber wird seinerseits als Vermächtnisnehmer zur Ausrichtung des Vermächtnisses verpflichtet, zwei der fünf Tageskarten an die Gemeinde zu übergeben (0.5 P.). Mit der Auflage wird die Gemeinde zu einem Tun bzw. einer bestimmten Art der Verwendung angehalten, nämlich die Tageskarten ortsansässigen Rentnern als Destinatäre zur Verfügung zu stellen (0.5 P.).	4	
Total Frage 1	20.5	

Frage 2: Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod des Edgar Eggenberg? Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?

Erbrechtliche Rechtslage beim Tod von Edgar Eggenberg	Maximale P.	Erzielt
a. Allgemein <i>Ausradieren und erbrechtliche Bedeutung:</i> T/S, 856 - Das Ausradieren des ersten Satzes der letztwilligen Verfügung vom 4. Februar 2005 stellt eine <i>Vernichtung (1 P.)</i> als <i>Widerruf</i> im weiteren bzw. materiellen Sinn (0.5 P.) der letztwilligen Verfügung von Edgar E. dar; Art. 510 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). Es handelt sich beim Widerruf um einen <i>eigenen Inhalt</i> einer Verfügung von Todes wegen (1 P.). Das Ausradieren ist absichtlich erfolgt, so dass <i>Widerrufswille</i> (animus revocandi) vorliegt (1 P.). In casu liegt ein <i>Teilwiderruf</i> vor, d.h. es gelten nur die <i>vernichteten Teile</i> der Urkunde als <i>aufgehoben</i> (0.5 P.), und die <i>unverändert</i> gebliebenen <i>Anordnungen</i> bleiben <i>bestehen</i> (0.5 P.). - Infolge der Teilvernichtung durch partielle Ausradierung in der letztwilligen Verfügung von Edgar E. sind die Pflichtteilsetzung der gemeinsamen Nachkommen sowie die Zuweisung der verfügbaren Quote an die Ehefrau aufgehoben und es kommt mangels anderweitiger Anordnung bezüglich des Nachlasses von Edgar E. das <i>gesetzliche Erbrecht</i> zum Zuge (0.5 P.).	5.5	
<i>Gesetzliches Erbrecht und Ansprüche gemäss letztwilliger Verfügung vom 4. Februar 2005 am Nachlass von Edgar E.:</i> T/S, 785 ff. <i>Gesetzliche Erben</i> (0.5 P.) von Edgar E. sind seine <i>Kinder Samuel, Kathrin und Petra</i> (0.5 P.) sowie seine Ehefrau <i>Frieda Eggenberg</i> (0.5 P.). Von Gesetzes wegen erhält die überlebende Ehegattin – wenn sie mit Nachkommen zu teilen hat – die Hälfte der Erbschaft (0.5 P.), Art. 462 Ziff. 1 ZGB (0.5 P.). Die Nachkommen erhalten die andere Hälfte, wobei die Kinder von Gesetzes wegen <i>zu gleichen Teilen</i> – also zu je $\frac{1}{3}$ erben (0.5 P.); Art. 457 Abs. 1 und 2 ZGB (0.5 P.). Der gesetzliche Erbteil von Samuel, Kathrin und Petra beträgt folglich je $\frac{1}{6}$ ($\frac{1}{3}$ von $\frac{1}{2}$) (0.5 P.). [Bemerkung: Der Pflichtteil der Kinder beträgt $\frac{3}{4}$ ihres gesetzlichen Erbteils, mithin $\frac{3}{4}$ von $\frac{1}{6}$, ausmachend je $\frac{1}{8}$; Art. 471 Ziff. 1 ZGB, was eine verfügbare	4	

Quote von $\frac{1}{8}$ ergäbe. Da die Pflichtteilssetzung der Nachkommen und Zuweisung der verfügbaren Quote an die Ehefrau durch die partielle Ausradierung in der letztwilligen Verfügung aufgehoben wurde, spielt die konkrete Berechnung aber insofern keine Rolle. Wäre der erste Satz nicht aufgehoben worden, hätte sich in Kombination mit dem zweiten Satz (Vorausvermachtnis zugunsten der Ehefrau) eine Pflichtteilsverletzung der gemeinsamen Nachkommen ergeben.]		
- In der letztwilligen Verfügung des Edgar E. vom 4. Februar 2005 werden fünf Namenaktien der Jungfraubahn Holding AG in Gestalt eines Vermächtnisses an "Gustav Gottlieb Gerber", wohnhaft im Bodenacker, in Guggisberg zugewendet. Zu prüfen ist, ob diese Verfügung Bestand haben kann. Enthält eine Verfügung von Todes wegen einen offenbaren Irrtum in Bezug auf Personen oder Sachen und lässt sich der wirkliche Wille des Erblassers mit Bestimmtheit feststellen, so ist die Verfügung in diesem Sinne <i>richtig zu stellen</i> (0.5 P.); Art. 469 Abs. 3 ZGB (0.5 P.). Gemäss Sachverhalt ist erstellt, dass es in Guggisberg eine Person mit dem Namen "Gustav Gottlieb Gerber" nicht gibt und auch nie gegeben hat. Dagegen wohnt unter der in der letztwilligen Verfügung angegebenen Adresse ein Gustav <i>Gottfried</i> Gerber, welcher mit dem Verstorbenen während vieler Jahre ausgedehnte Wanderungen genau in derselben Jungfrauregion unternommen hat, für deren Bahnen die Tageskarten bestimmt sind. Aufgrund des expliziten Hinweises in der letztwilligen Verfügung in Bezug auf die Wohnadresse und der soeben erwähnten weiteren Begleitumstände lässt sich der <i>wirkliche Wille</i> des Erblassers ohne weiteres eruieren (1 P.). Es besteht insbesondere auch keinerlei Verwechslungsgefahr mit einer anderen Person (0.5 P.). Damit enthält die letztwillige Verfügung des Edgar E. einen offenbaren Erklärungsirrtum in Bezug auf den zweiten Vornamen von Gustav Gottfried Gerber und sie kann durch Auslegung berichtigt werden (1 P.; vgl. dazu auch BGE 124 III 414 ff. [Fall Nr. 23 der Vorlesung]). - Es gilt somit <i>gesetzliches Erbrecht</i> (0.5 P.) und die <i>Vermächtnisse</i> sind alle <i>wirksam</i> (0.5 P.).	4.5	
Zwischentotal Frage 2a	14	

b. Festhalten an der Pflichtteilssetzung der Nachkommen seitens der Ehefrau Frieda Eggenberg, Feststellungs- bzw. Erbteilungsklage <i>Feststellungs- bzw. Erbteilungsklage:</i> zum Ganzen T/S, 941 - Frieda Eggenberg weigert sich unverrückbar, die ordnungsgemässe Teilvernichtung der letztwilligen Verfügung und die dadurch aufgehobene Pflichtteilssetzung der Nachkommen zu akzeptieren (vgl. dazu bereits oben 2a). Bei dieser Situation können die Nachkommen eine <i>Klage auf Feststellung</i> der Teilvernichtung der letztwilligen Verfügung erheben (1 P.). Wenn sie damit zugleich die Erbteilung erreichen wollen, empfiehlt es sich, dieses Begehren im Rahmen einer <i>Erbteilungsklage</i> zu erheben (1 P.); Art. 604 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). - <i>Aktivlegitimiert</i> (0.5 P.) ist jeder Erbe einzeln (0.5 P.), hier also <i>Samuel, Kathrin und Petra</i> (0.5 P.). - <i>Passivlegitimiert</i> (0.5 P.) sind grundsätzlich sämtliche nicht auf der Klägerseite mitwirkenden Erben (0.5 P.), hier also sicher <i>Frieda Eggenberg</i> (0.5 P.).	5.5	
- <i>Frist zur Klageanhebung:</i> - Die Feststellungsklage kann an sich <i>jederzeit</i> geltend gemacht werden (1 P.). Das Begehren müsste aber jedenfalls im Moment der Erbteilung erhoben werden (0.5 P.). - Die Teilungsklage ist unverjährbar und kann nicht verwirkt werden (1 P.), in casu stellt die Verjährung bzw. Verwirkung also kein Problem dar (0.5 P.).	3	

- Örtliche Zuständigkeit: - Zuständig sowohl für die Feststellungs- als auch für die Erbteilungsklage ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers (0.5 P.); Art. 28 Abs. 1 ZPO (0.5 P.).	1	
- Erbrechtliche Rechtsfolgen einer gutgeheissenen Feststellungs- bzw. Erbteilungsklage: - Wenn Simon, Kathrin und Petra mit dem Feststellungsbegehren im Rahmen einer Feststellungs- oder Erbteilungsklage durchdringen, wird die ordnungsgemässe Teilvernichtung und damit der Widerruf der Pflichtteilssetzung gerichtlich festgestellt und einer Erbteilung entsprechend dem ausgeradierten Satz und damit nach gesetzlichem Erbrecht steht nichts mehr im Wege (1 P.).	1	
Zwischentotal Frage 2b	10.5	

c. Weigerung der Herausgabe der Namenaktien an Gustav Gottfried Gerber, Vermächtnisklage <i>Vermächtnisklage:</i> <i>T/S, 817 f.</i> - Eine Berichtigung der letztwilligen Verfügung des Edgar E. in Bezug auf den zweiten Vornamen des Gustav Gottfried Gerber i.S.v. Art. 469 Abs. 3 ZGB ist möglich (vgl. oben 2a). - Grundsätzlich kann die Berichtigung dieses Irrtums auf dem einfachen Weg der Auslegung der Verfügung, ohne Erhebung einer Klage (namentlich einer Ungültigkeitsklage) und deshalb auch unbefristet, stattfinden (1 P.). Weigert sich nun aber Frieda Eggenberg, die Berichtigung zu anerkennen, so hat die Richtigstellung grundsätzlich durch eine unverjährbare <i>Feststellungsklage</i> zu erfolgen (1 P.). Feststellungsklagen sind aber nur dann zulässig, wenn dem Anliegen des Interessierten nicht auch durch eine <i>Leistungs- oder Gestaltungsklage</i> entsprochen werden kann (1 P.). Dies wäre vorliegend mit der Erhebung einer <i>Vermächtnisklage</i> der Fall (1 P.). - Weigert sich Frieda Eggenberg weiterhin, die fünf Namenaktien an Gustav Gottfried Gerber als Vermächtnis auszuliefern, kann dieser seine Rechte mit der <i>Vermächtnisklage</i> geltend machen und von den Erben die Ausrichtung des Legates verlangen (1 P.).	5	
<i>Vermächtnisklage:</i> zum Ganzen <i>T/S, 906 ff.</i> - Aktivlegitimiert (0.5 P.) ist, jede mit einem Vermächtnis bedachte Person (0.5 P.); Art. 601 ZGB (0.5 P.), hier also <i>Gustav Gottfried Gerber (0.5 P.)</i>. - Passivlegitimiert (0.5 P.) ist jeder (beschwerte) Erbe (0.5 P.), hier also mangels besonderer Bestimmung des Erblassers <i>Frieda Eggenberg und die drei Kinder Samuel, Kathrin und Petra (0.5 P.)</i>. Sie bilden (weil es ein Sach- und kein Geldlegat ist, vgl. dazu PraxKomm Erbrecht-ABT, N. 9 zu Art. 601 ZGB) eine <i>notwendige passive Streitgenossenschaft (0.5 P.)</i>, es sei denn, es würde von einzelnen Miterben – hier also allenfalls von Samuel, Kathrin und Petra – ein antizipierter Abstand erklärt werden (0.5 P.).	4.5	
- Frist zur Klageanhebung: - Die Vermächtnisklage verjährt <i>10 Jahre</i> nach Mitteilung der Verfügung von Todes wegen (1 P.); Art. 601 ZGB (<i>nur einmal, oben bei der Aktivlegitimation zu bepunkten</i>). - Die Verjährungsfrist ist zur Zeit (12. Januar 2016) nicht abgelaufen, weshalb Gustav Gottfried Gerber die Vermächtnisklage erheben kann (1 P.). Im Rahmen des Gerichtsverfahrens wird <i>vorfrageweise</i> über die <i>Richtigstellung</i> der letztwilligen Verfügung befunden werden (1 P.).	3	
- Örtliche Zuständigkeit: - Zuständig ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers (0.5 P.); Art. 28 Abs. 1 ZPO (0.5 P.).	1	

- <i>Erbrechtliche Rechtsfolgen einer gutgeheissenen Vermächtnisklage:</i> - Gustav Gottfried Gerber wird mit der Vermächtnisklage vollumfänglich durchdringen und die fünf Namenakten als Vermächtnis ausgerichtet erhalten (1 P.).	1	
Zwischentotal Frage 2c	14.5	
Total Frage 2	39	

Frage 3: Variante: Im Nachlass des Edgar Eggenberg – der auch ein passionierter Bienenzüchter und Imker war, was sich unter anderem in seiner Ernennung zum Ehrenpräsidenten des Bienenzüchtervereins Schwarzenburgerland niederschlug – befindet sich eine überaus wertvolle Fachbibliothek zur Bienenkunde. Die meisten Erben wollen diese Bibliothek in der Erbteilung unter sich aufteilen, ein einziger Erbe ist indessen dezidiert gegen eine solche Aufteilung. Wie ist die Rechtslage? Wer entscheidet worüber? Begründen Sie.

Durchführung der Erbteilung	Maximale P.	Erzielt
<i>T/S, 944 f.</i> - Die Fachbibliothek zur Bienenkunde ist eine <i>Sachgesamtheit</i> (1 P.). Eine Trennung von Gegenständen, die ihrer Natur nach zusammengehören, soll nicht erfolgen, wenn auch nur ein Erbe dagegen ist (1 P.); Art. 613 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). Können sich die Erben nicht einigen, so entscheidet die zuständige Behörde über die Veräusserung oder die Zuweisung (1 P.); Art. 613 Abs. 3 ZGB (0.5 P.). Ob die Teilungsbehörde auch eine wirkliche <i>Zuweisungskompetenz</i> hat, ist <i>umstritten</i> (1 P.). Nach dem <i>Gesetzeswortlaut</i> ist dies zu <i>bejahen</i> (1 P.). Dagegen spricht aber, dass die Teilungsbehörde ein Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit darstellt (1 P.). Eine autoritative Zuweisungskompetenz hat demgegenüber sicher der <i>Erbteilungsrichter</i> (1 P.) i.S.v. Art. 604 Abs. 1 ZGB (0.5 P.).	8.5	
Total Frage 3	8.5	

Diverses	Maximale P.	Erzielt
Aufbau, Sprache und juristische Argumentation		
Aufbau, Sprache	6	
Juristische Argumentation	3	
Total Aufbau, Sprache und juristische Argumentation	9	

Maximalpunktezahl:	77
Erzielte Punkte:	

Note: